

5. In den Erzeugnisgruppenrat können auch Vertreter staatlicher Leitungsorgane sowie von Betrieben und Institutionen berufen werden, die nicht der Erzeugnisgruppe angehören.²³ Die Berufung dieser Ratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des EGR²⁴ durch den Generaldirektor der WB

6. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der der Erzeugnisgruppe zugehörigen Betriebe oder bei strukturellen Veränderungen im Industriezweig ist vor Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl durchzuführen.

7. Der EGR soll höchstens . . . Mitglieder, mindestens jedoch . . . Mitglieder umfassen.

8. Vorsitzender des EGR ist der Werkdirektor des EG-Leitbetriebes, der als EG-Leiter vom Generaldirektor der WB berufen wird. Der Vorsitzende des EGR vertritt den EGR gegenüber den staatlichen Organen und trifft zwischen den Sitzungen des EGR alle erforderlichen Entscheidungen. Wichtige Entscheidungen des Vorsitzenden sind auf der nächstfolgenden Tagung des EGR zu bestätigen.

Der EGR wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der in Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz im EGR führt und die Geschäfte wahrnimmt.

III. Die Arbeitsweise des EGR und die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder

1. Der EGR arbeitet auf der Grundlage eines von ihm für den Zeitraum eines halben Jahres erarbeiteten und beschlossenen Arbeitsplanes.

2. Der EGR tritt in der Regel jeden zweiten Monat, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Aus besonderem Anlaß kann der Vorsitzende des EGR auch außerplanmäßige Tagungen einberufen.

Die Mitglieder des EGR sind verpflichtet, an den Tagungen des EGR teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

Die Tagungen des EGR werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Jedes Ratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu beantragen und Anfragen an den Vorsitzenden sowie andere Ratsmitglieder zu richten.

Der EGR stützt sich in seiner Arbeit vorwiegend auf Beratungs- und Beschlußvorlagen, die den einzelnen Ratsmitgliedern mindestens . . . Tage vor der Tagung zuzuleiten sind. Der Vorsitzende des EGR ist dafür verantwortlich, daß wichtige Beschlußvorlagen bereits vor ihrer Beratung im EGR mit den zuständigen staatlichen Leitungsorganen und den unmittelbar in Betracht kommenden Betrieben abgestimmt werden.

Für die organisatorische Vorbereitung der Ratstagungen ist der Sekretär der Erzeugnisgruppe verantwortlich.

Zu den Tagungen des EGR können Experten, Leiter von Artikel- und Untergruppen sowie Vertreter weiterer Betriebe der Erzeugnisgruppe eingeladen werden. Die zuständigen staatlichen Leitungsorgane sind zu den Tagungen des EGR einzuladen.

3. Der EGR faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Die Beschlüsse des EGR sind für dessen Mitglieder verbindlich. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, unter Wahrung der Selbständigkeit der Betriebe für die Durchsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

Zur Konkretisierung und Realisierung der Beschlüsse des EGR sind zwischen den beteiligten Betrieben — gegebenenfalls auch mit den zuständigen Leitungsorganen — Wirtschaftsverträge und Vereinbarungen abzuschließen.

4. Der EGR arbeitet eng mit den Artikelgruppen, den Arbeitsgruppen, dem WTZ und anderen Gemeinschaftseinrichtungen zusammen und leitet diese an.

Die Leiter der Artikel- und Untergruppen sowie der Gemeinschaftseinrichtungen und der Leiter des WTZ sind dem EGR über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Der EGR kann seinen Vorsitzenden beauftragen, diese Rechenschaftslegungen entgegenzunehmen.

²³ Aus der speziellen Aufgabenstellung einzelner Erzeugnisgruppen kann sich die Notwendigkeit ergeben, Vertreter staatlicher Organe oder der Zuliefer- und Abnehmerindustrie in den Rat zu berufen. Die Erzeugnisgruppe Feuerlöschgeräte berief beispielsweise den Hauptabteilungsleiter Feuerwehr des Ministeriums des Innern sowie den Leiter der Prüforganisation für Feuerlöschanlagen in ihren Rat.

²⁴ Bei erstmaliger Bildung des Erzeugnisgruppenrates unterbreitet das Initiativkomitee oder die Erzeugnisgruppenleitung entsprechende Vorschläge.